

# Mitmischen, mitgestalten & mitentscheiden

Gremienarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde



Kirchenkreis-Jugendausschuss RD-ECK



# Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:	2
Vorwort	3
Grußwort Propst Matthias Krüger	5
Partizipation ermöglichen	6
Die Praxis: Die ersten Schritte zur Partizipation	7
Die Basis: Kinder- und Jugendgremien in der Kirchengemeinde	10
Die Erweiterung: Kinder- und Jugendgremien in der Kirchengemeinde	11
Die Gesamtstruktur im KKRE	13
Schlusswort	15

## **Vorwort**

Dieses Dokument soll Kirchengemeinden, Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, die Strukturen und Grundlagen der Gremienarbeit für Kinder und Jugendliche im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde (KKRE) besser kennenzulernen und zu verstehen. Kinder und Jugendliche müssen beachtet und gehört werden.

Dieses Dokument zeigt eine mögliche Grundlage, um Kindern und Jugendlichen diese Partizipation zu ermöglichen. Außerdem zeigen wir die aktuellen Strukturen, die wir im KKRE für Kinder- und Jugendgremien nutzen und umsetzen.

Das Dokument basiert auf den rechtlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendgesetzes der Nordkirche.

*"Es verdeutlicht eine Haltung, die wir in der Nordkirche gemeinsam leben wollen: einander auf Augenhöhe begegnen, Räume öffnen, Beteiligung und Teilhabe an Prozessen und Regelungen ermöglichen, Entscheidungen mit vielen unterschiedlichen Menschen beraten und auch treffen. Partizipation ist ein Geschenk, das uns allen gegeben wird und das wir mit Leben füllen dürfen."*

Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt, im Grußwort der Handreichung zum Kinder- und Jugendgesetz.

# Grußwort Propst Matthias Krüger

*Liebe Menschen,*

*in unseren Kirchengemeinden gibt es vielfältige und segensreiche Angebote.*

*Christliches Leben zu gestalten, einander zu stärken und fröhlich unseren Glauben zu leben, darum geht es.*

*Diese Angebote sind inklusiv und alters- und entwicklungsgerecht zu gestalten. Darauf zielt das Kinder- und Jugendgesetz der Nordkirche.*

*Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind die Expertinnen ihrer eigenen Lebenswelt.*

*Wir lassen ihnen die entsprechende Aufmerksamkeit zukommen.*

*Wir nehmen sie ernst.*

*Mit dem Kinder- und Jugendgesetz wird die Möglichkeit zu Teilhabe und Partizipation gestärkt. Die jungen Menschen bekommen Raum für ihre Anliegen und Ideen.*

*Junge Menschen können und sollen Gegenwart und Zukunft der Kirche mitgestalten.*

*Diese Handreichung hat der Kirchenkreisjugendausschuss mit viel Umsicht erstellt. Dafür danke ich sehr herzlich! Möge sie den Kirchengemeinderäten eine gute Hilfestellung geben, die Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen mitzugestalten.*

*Mitmischen, mitgestalten und mitentscheiden, darum geht es!*

*Ein fröhliches und konstruktives Miteinander in unseren Kirchengemeinden und in unserem Kirchenkreis wünsche ich.*

*Gott befohlen*

*Matthias Krüger*

*Propst*

# Partizipation ermöglichen

## Was ist Partizipation?

*„Partizipation bedeutet: Mitmischen, mitgestalten und letztendlich auch mitentscheiden! Dies sind wichtige Schritte, um junge Menschen zu befähigen, Verantwortung zu übernehmen, anhand ihrer Fähigkeiten und Begabungen zu wachsen, Verunsicherungen abzubauen sowie Vertrauen in die Entscheidungsprozesse unserer Kirche zu gewinnen.“*

- Handreichung zum Kinder- und Jugendgesetz der Nordkirche, Seite 8.

Partizipation meint also, dass Kinder und Jugendliche ein Mitbestimmungsrecht in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen haben. Dieses Mitbestimmungsrecht wird auf verschiedenen Ebenen gesichert.

In unseren Strukturen im KKRE kann man grob zwei Ebenen beschreiben, auf denen Partizipation von Kindern und Jugendlichen bereits geschieht und gefestigt wird.

- 1. Die kirchlich-politische Ebene in der Kirchengemeinde:** Hier wird das Mitbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen durch demokratisch gewählte Kinder- und Jugendausschüsse sowie Jugendvertretungen in der Kirchengemeinde gesichert. Eine zusätzliche Verankerung ermöglicht das Einberufen von Jugendvollversammlungen und die Bildung von Arbeitsgruppen zu Themen, die für Kinder und Jugendliche relevant sind.
- 2. Die konkrete Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden:** Ein Kinder- und Jugendkonzept in den Kirchengemeinden sichert das Mitbestimmungsrecht vor allem durch gemeinsame Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Kinder- und Jugendkonzept muss eingereicht werden, damit die Zuweisung eines festen Anteils der Gelder (6% der Zuweisung für Kinder- und Jugendarbeit) vom Kirchenkreis an die Kirchengemeinde erfolgen kann. Das Konzept beschreibt den "Ist-Zustand" in der Gemeinde und erläutert die Ziele und Projekte, die die Kirchengemeinde zusammen mit den Kindern und Jugendlichen in Zukunft

umsetzen möchte. Hierbei geht es vor allem um eine finanzielle Grundsicherung der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden im KKRE.

Auf diesen zwei Ebenen bewegen sich die Kirchengemeinden im KKRE prinzipiell. Beide Ebenen sorgen für eine Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Kinder und Jugendlichen in den Gemeinden und somit für die gewünschte Partizipation.

## **Die Praxis: Die ersten Schritte zur Partizipation**

**Jeweils aufgeteilt in die zwei Ebenen:** 1. Die kirchlich-politische Ebene in der Kirchengemeinde. 2. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden

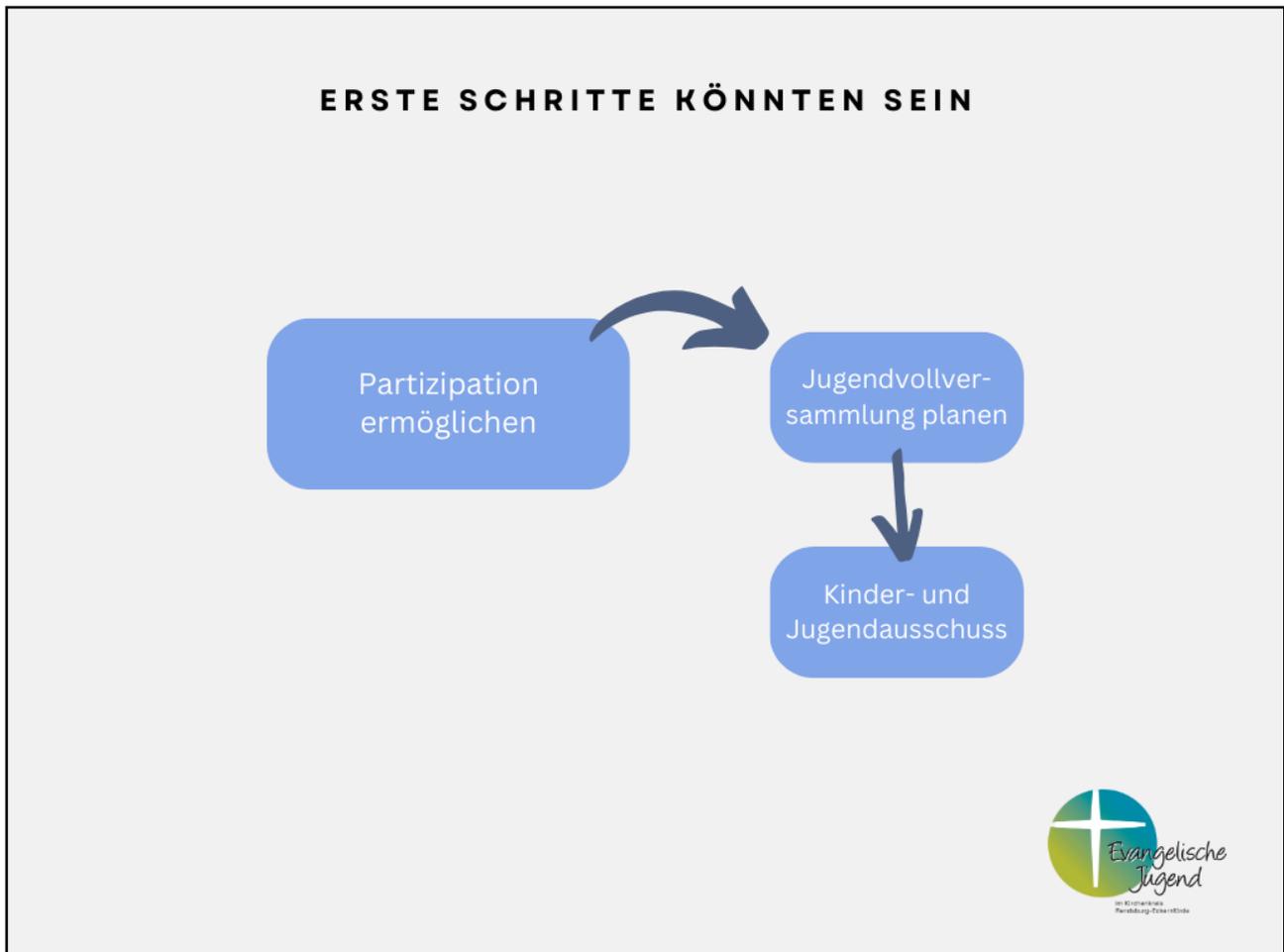
Bis hierher wurde die Theorie rund um die Partizipation in unseren Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis vorgestellt. Um diese Theorie in die Praxis umsetzen zu können, fehlen oft aber die ersten Ideen und Schritte. Wie kann man ein so großes Thema wie Partizipation angehen? Hier werden mögliche erste Schritte dargestellt.

Um Partizipation auf der **Ebene 1** zu ermöglichen, empfiehlt es sich, Schritt für Schritt vorzugehen, um zukünftig alle Gremien nach dem Kinder- und Jugendgesetz bilden zu können. Die erste Aufgabe eines Kirchengemeinderates oder einer Kirchengemeinde ist die Einberufung einer Jugendvollversammlung. Zu einer Jugendvollversammlung sollen alle Kinder und Jugendlichen im Alter bis 27 Jahren aus der Kirchengemeinde eingeladen werden. Oft ist es sinnvoll, die erste Jugendvollversammlung in einer Kirchengemeinde als einen netten Vormittag/Nachmittag zu planen. Hier kann man z.B. spielerisch nachfragen, was gerade in den Köpfen der Kinder und Jugendlichen vor sich geht. Eine Art Wünschebaum oder Wunschplakate können ein Stimmungsbild erzeugen. Hier können erste Kontakte mit Jugendlichen geknüpft werden, die einen Kinder- und Jugendausschuss mitgestalten wollen.

Konnte eine Handvoll Jugendliche gewonnen werden, muss dieser Kinder- und Jugendausschuss vom Kirchengemeinderat mit freiwilligen Erwachsenen ergänzt werden. Ein Kinder- und Jugendausschuss ist nämlich ein Ausschuss, in dem Kinder und

Jugendliche gemeinsam mit Erwachsenen Partizipation leben. **Aber Achtung!:** ein Kinder- und Jugendausschuss muss mehrheitlich von Kindern und Jugendlichen besetzt sein (siehe auch Einführungsgesetz der Nordkirche in der aktuellen Fassung, Teilbereich 4, §45, Absatz 2). Das bedeutet: Kinder und Jugendliche haben hier die Stimmenmehrheit. Wenn sich also fünf Jugendliche für einen Kinder- und Jugendausschuss gefunden haben, dürfen maximal vier Erwachsene (über 27 Jahre) Ausschussmitglieder werden.

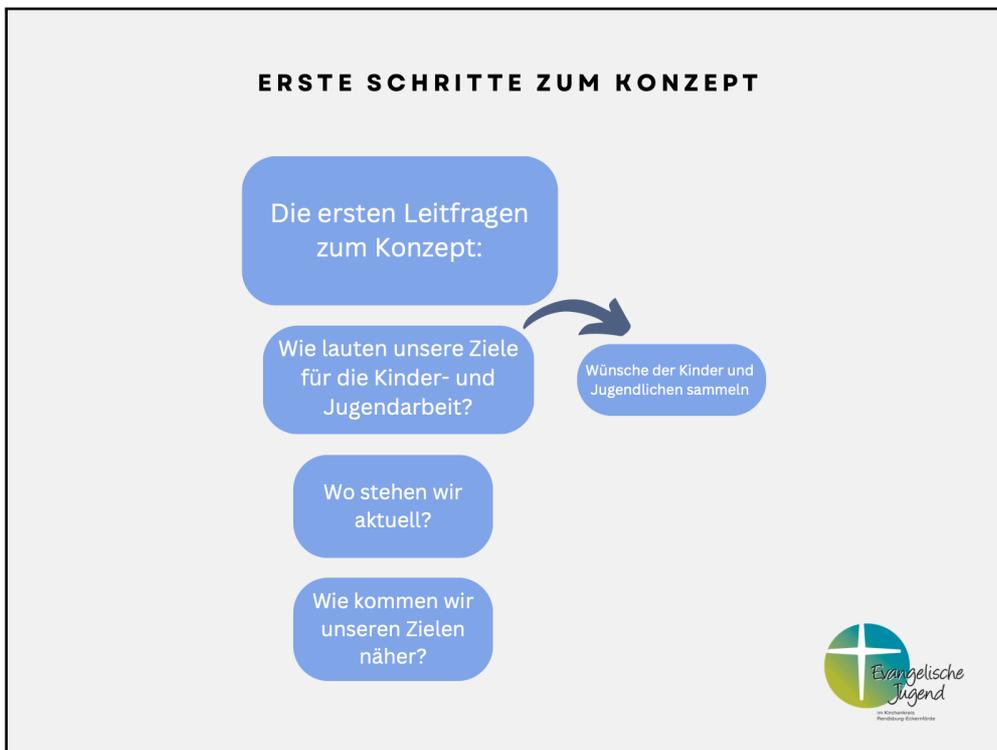
Sollten sich auf der ersten Jugendvollversammlung keine Kinder und Jugendlichen



#### **Erste Schritte der Partizipation auf der ersten Ebene: Die kirchlich-politische Ebene**

finden, die einen Kinder- und Jugendausschuss mitgründen wollen, so muss die Gemeinde auf andere Art und Weise die Partizipation junger Menschen sichern. Dies ist zum Beispiel möglich mit Thementagen oder Umfragen in der Gemeinde.

Um die ersten Schritte zur Partizipation auf der **Ebene 2** möglich zu machen, gilt es, sich als Kirchengemeinde Gedanken um eine Konzeption zu machen. Grundlegende Leitfragen zur Konzeption finden Sie im folgenden Bild.



### Die ersten Leitfragen zu einer Konzeption

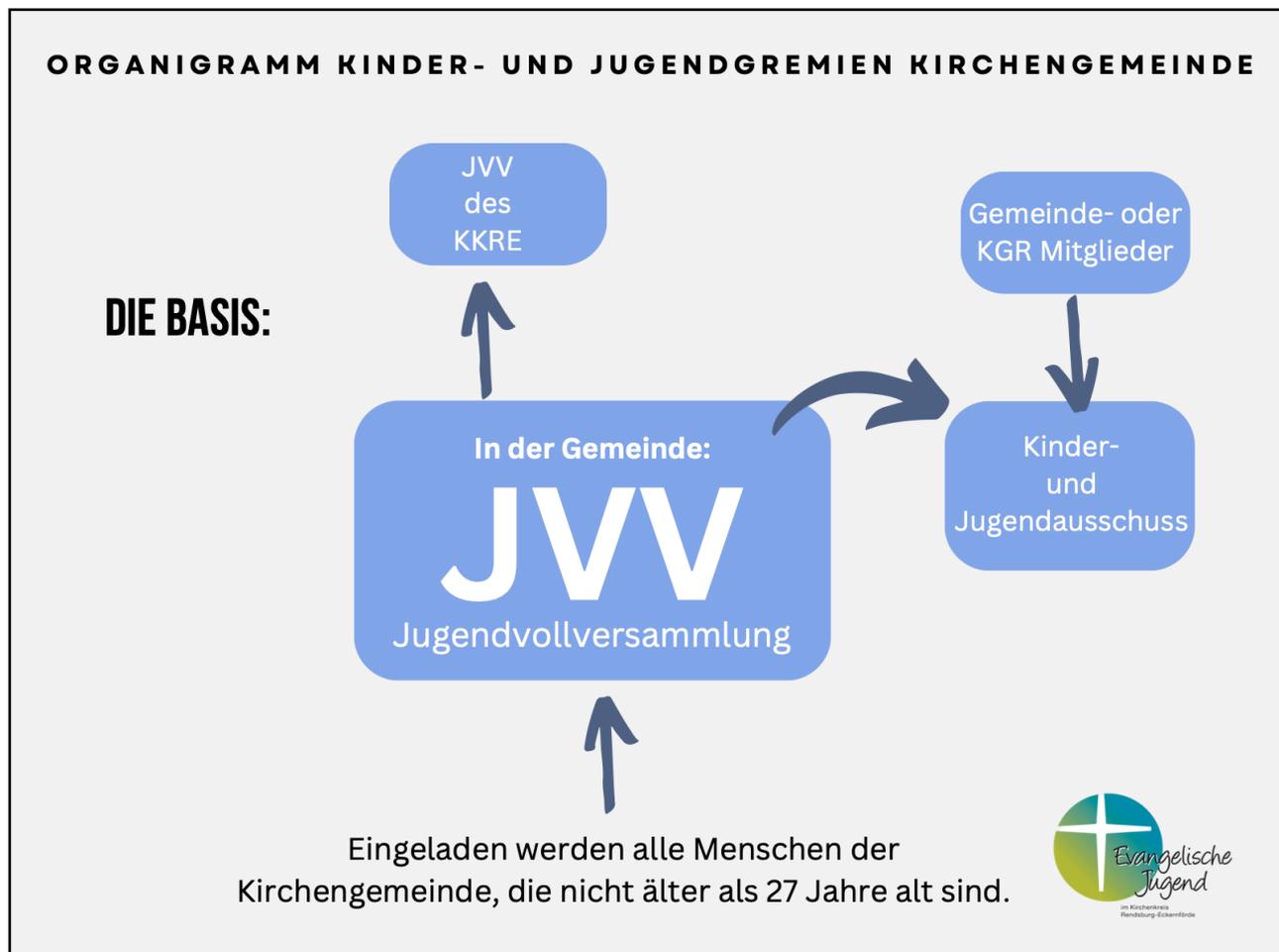
Um eine richtige Konzeption zu schreiben sind die sechs Punkte hilfreich, die auch die Handreichung zum Kinder- und Jugendgesetz der Nordkirche unter „5. Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsenen“<sup>1</sup> nutzt:

1. *Ihre/Eure Vision: Wünsche und Ideen der Zukunft*
2. *Das Jetzt: Rahmenbedingungen in der aktuellen Situation*
3. *Erwartungen und Bedürfnisse*
4. *Ziele formulieren*
5. *Wie kommt man von der Theorie zur Praxis?!*
6. *Konzeption verschriftlichen*

<sup>1</sup> Unter 5.3. der Handreichung zum Kinder- und Jugendgesetz der Nordkirche finden Sie weitere Erläuterungen und die Ursprungsquellen.

# Die Basis: Kinder- und Jugendgremien in der Kirchengemeinde

Die anzustrebende Basis-Partizipation auf der **Ebene 1** ist in einer Kirchengemeinde also ein Kinder- und Jugendausschuss.



## Die Basis der Kinder- und Jugendgremien in einer Kirchengemeinde.

Ebenfalls auf einer Jugendvollversammlung in einer Gemeinde sollte die Wahl der Delegierten stattfinden, die zur Jugendvollversammlung des Kirchenkreises gesandt werden. Die Delegierten haben ein Stimmrecht in der Jugendvollversammlung des Kirchenkreises und dürfen ihre Gemeinde dort vertreten. Pro Pfarrstelle gibt es einen Delegierten-Platz plus einen Platz für jede Gemeinde. Ein Beispiel: eine Gemeinde mit drei Pfarrstellen darf vier Delegierte entsenden, die mindestens 14 Jahre alt sein müssen.

Der Geschäftsführende Ausschuss muss wissen, wer delegiert ist und aus welcher Gemeinde er/sie kommt. **Deshalb!:** sobald die Kinder und Jugendlichen Ihrer Gemeinde

Delegierte gewählt haben, schreiben Sie uns gerne eine E-Mail mit den Namen der aktuellen delegierten Personen an: [jugend@kkre.de](mailto:jugend@kkre.de)

Diese zwei Wahlen (Wahl der Kinder und Jugendlichen für einen Kinder- und Jugendausschuss und Wahl der Delegierten der Kirchengemeinde) sollten in jeder Kirchengemeinde unbedingt stattfinden. Dies ist also das Minimum.

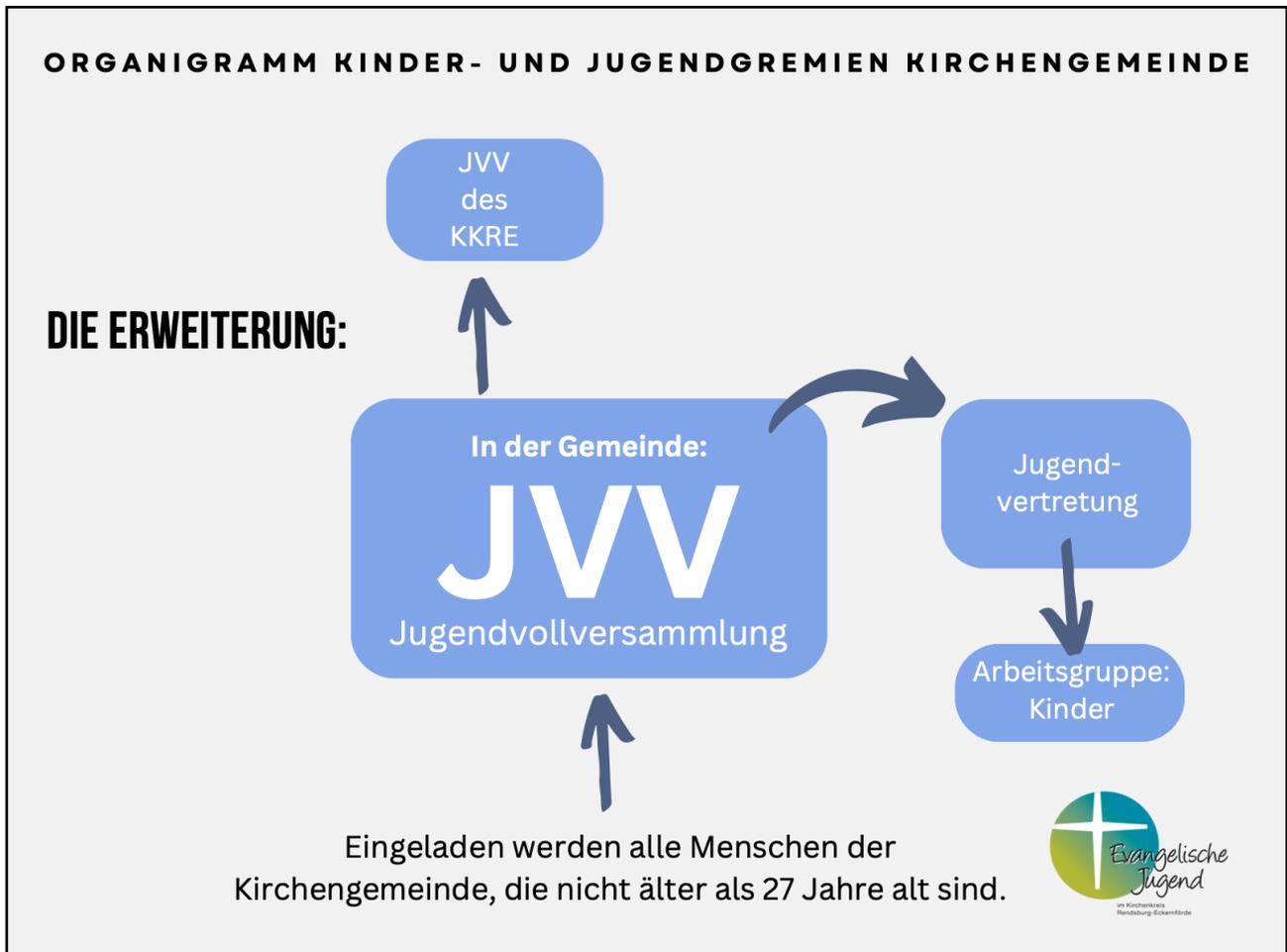
## **Die Erweiterung: Kinder- und Jugendgremien in der Kirchengemeinde**

Um einen Kinder- und Jugendausschuss zu bilden, muss die Kirchengemeinde als erstes eine Jugendvollversammlung einberufen, auf der ebenfalls Delegierte für die Jugendvollversammlung des Kirchenkreises gewählt werden. Hinzu kommt aber die Wahl der Jugendvertretung für eine Kirchengemeinde. Die Jugendvertretung ist das höchste Jugendgremium und damit das Maximum an Partizipation auf der Ebene 1.

Die Jugendvertretung steht laut der Handreichung zum Kinder- und Jugendgesetz, Seite 11, Abschnitt „Ausschüsse“, über dem Kinder- und Jugendausschuss. Sie besteht nur aus Jugendlichen, ohne weitere Erwachsene als Unterstützung. Sie verwaltet sich also selbst. Die Jugendvertretung ist selbst verantwortlich für die Themen, mit denen sie sich beschäftigt. Sie steht im engen Kontakt mit dem Kirchengemeinderat und ist, wie andere Gremien auch, voll antragsberechtigt.

Wenn es eine Jugendvertretung in einer Kirchengemeinde gibt, ist der Kinder- und Jugendausschuss hinfällig, wenn sich die Gemeinde nicht aktiv für eine parallele Existenz der Gremien entscheidet. Es kann bspw. sein, dass die Jugendvertretung bei einigen Themen Beratung braucht und Unterstützung sucht. Wenn die Gemeinde sich zusammen mit den Kindern und Jugendlichen dazu entscheidet, beide Gremien zu behalten, ist es zu empfehlen, dass die Kinder und Jugendlichen der Jugendvertretung auch mit im Kinder- und Jugendausschuss sitzen. Ist keine parallele Existenz gewünscht, fällt der Kinder- und Jugendausschuss weg.

Die Jugendvertretung ist das Maximum an Partizipation in einer Kirchengemeinde auf der kirchlich-politischen Ebene (Ebene 1). Die Jugendvollversammlung wählt die Jugendlichen für eine Jugendvertretung. Die Jugendvertretung entscheidet selbst, mit welchen für Kinder und Jugendliche relevanten Themen sie sich beschäftigt.



### Erweiterung der Kinder- und Jugendgremien auf der Ebene der Kirchengemeinde

Um auch die Partizipation der Kinder zu ermöglichen, die gegebenenfalls noch nicht gewählt werden können, ist eine Arbeitsgruppe in der Jugendvertretung anzustreben, die sich dann explizit mit Kindern beschäftigt.

Für die Antragsfähigkeit<sup>2</sup> und um Partizipation auch rechtlich auf allen Ebenen möglich zu machen, muss die Jugendvertretung zuerst eine Geschäftsordnung schreiben. Hierfür empfehlen wir die Mustergeschäftsordnung aus der Handreichung zum Kinder- und Jugendgesetz der Nordkirche.

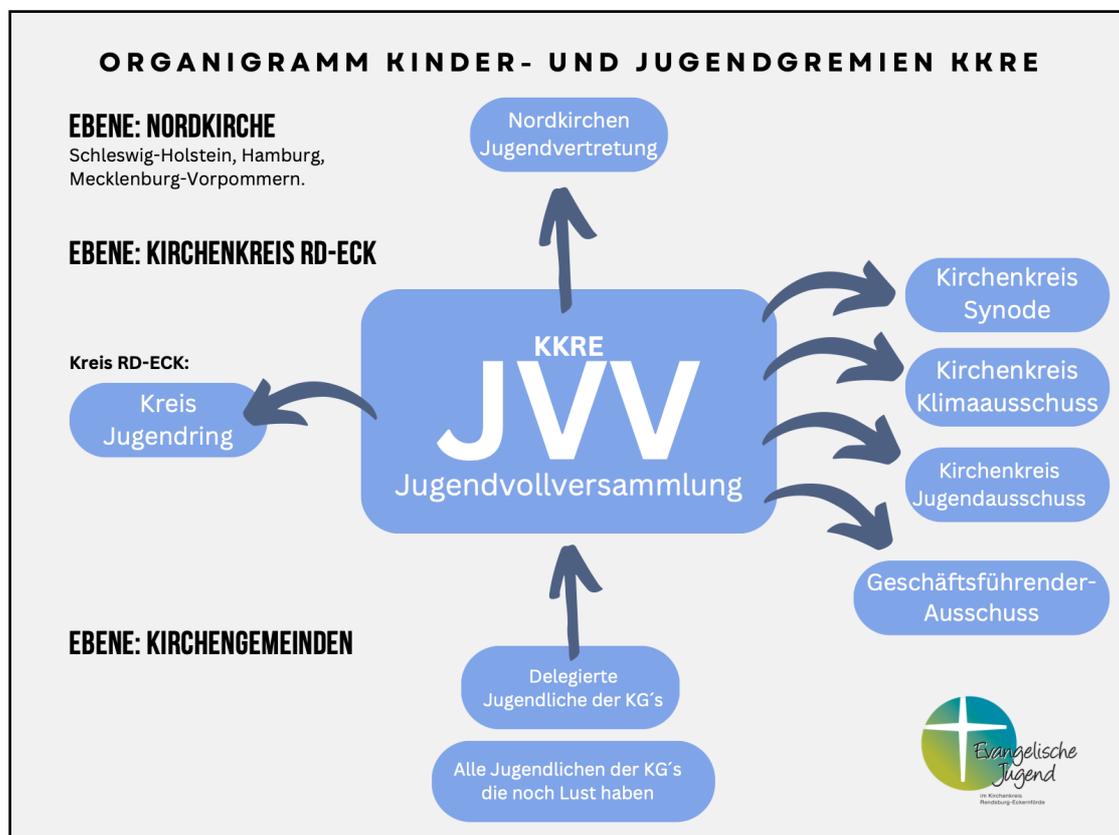
<sup>2</sup> Die Allgemeine Antragsfähigkeit in einer Gemeinde - Nicht die Antragsfähigkeit mit dem Konzept. Ein Konzept lässt sich auch ohne eine Geschäftsordnung erstellen und einreichen

# Die Gesamtstruktur im KKRE

Um den Überblick zu bewahren, erläutern wir hier noch einmal die Gesamtstruktur im KKRE. Um es einfacher zu machen, teilen wir diese Gesamtstruktur in folgende Ebenen auf:

1. Die Ebene der Kirchengemeinden
2. Die Ebene des KKRE + die Ebene des Kreises Rd-Eck
3. Die Ebene der Nordkirche

In einer Jugendvollversammlung in den Kirchengemeinden werden Delegierte gewählt und damit in die Jugendvollversammlung des KKRE entsendet. Durch diese Entsendung ist das Mitbestimmungsrecht jeder Kirchengemeinde gesichert. Jede\*r delegierte Jugendliche ist damit in der Kirchenkreis-Jugendvollversammlung stimmberechtigt. Als Gäste ohne Stimmrecht sind dort alle anderen Menschen des KKRE bis 27 Jahre eingeladen.



Gesamtstruktur der Kinder- und Jugendgremien des KKRE

Die Kirchenkreis-Jugendvollversammlung tagt in der Regel zweimal jährlich. Ein Termin ist eher für den Austausch gedacht, der andere Termin eher für Abstimmungen und Wahlen. Zu beiden sind alle Kinder und Jugendliche gern gesehen. In der Jugendvollversammlung des Kirchenkreises werden folgende Ämter durch Wahl besetzt:

1. Jugendsynodale für die Kirchenkreissynode
2. Jugendliche für den Kirchenkreis-Klimaausschuss
3. Jugendliche für den Kirchenkreis-Jugendausschuss (KKJA)
4. Der Geschäftsführende Ausschuss der Kirchenkreis-Jugendvollversammlung
5. Vertreter\*innen für den Kreis-Jugendring des Kreises RD-ECK
6. Vertreter\*innen für die Nordkirchen-Jugendvertretung

Bei der Jugendvollversammlung wird immer ein Kurzprotokoll angefertigt, das alle berechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung auf Anfrage erhalten. Somit können und dürfen alle Menschen bis 27 Jahre, die zum KKRE gehören, auf Anfrage das Protokoll der letzten Jugendvollversammlung einsehen. Dafür gerne einfach eine E-Mail an unseren Kirchenkreis-Jugendverteiler senden: [jugend@kkre.de](mailto:jugend@kkre.de).

## Schlusswort

Wir hoffen, dass dieses Dokument Ihnen weiterhelfen konnte. Wie schön, dass Sie in Ihrer Kirchengemeinde daran interessiert sind, Kindern und Jugendlichen die Partizipation zu ermöglichen, die diese brauchen, um zu wachsen und zu lernen.

Abschließend ist zu sagen, dass es für uns alle sehr neu ist, dieses Gesetz und auch die Strukturen so durchzusetzen. Es ist also völlig in Ordnung, wenn die erste Jugendvollversammlung oder die erste Geschäftsordnung formell nicht perfekt werden. Wichtig ist, dass Sie Kindern und Jugendlichen in Ihrer Gemeinde die Möglichkeit geben mitzumischen, mitzugestalten und mitzuentcheiden. Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unserer Kirche. Wir können nur wachsen und lernen, wenn wir ihnen den Raum dafür geben das auch zu tun.

*Mitmischen, mitgestalten und mitentscheiden!*

Weitere Ansprechpartner\*innen können folgende Personen, Informationsquellen und Institutionen sein:

- Junge Nordkirche
- Die Handreichung des Kinder- und Jugendgesetzes
- Petra Kammer (Jugenddiakonin im KKRE - [petra.kammer@kkre.de](mailto:petra.kammer@kkre.de))
- Der Kirchenkreis-Jugendausschuss RD-ECK ([jugend@kkre.de](mailto:jugend@kkre.de))
- Unsere Website: [www.ev-jugend.info](http://www.ev-jugend.info)

1. Impressum: Inhalt, Satz und Grafiken vom Kirchenkreis-Jugendausschuss RD-ECK

Bild Vorderseite: Emma Wiese